

Einkaufsbedingungen für Bau- und Montageleistungen

Stand: 01.12.2023

1. Geltungsbereich, Bestandteile des Auftrages

- 1.1 Nachstehende Einkaufsbedingungen für Bau- und Montageleistungen gelten für alle Bau- und Montageaufträge der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH (Auftraggeber) und/oder deren verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG. sowie deren Tochtergesellschaften.
- 1.2 Etwaige abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber diese ausdrücklich schriftlich anerkennt.
- 1.3 Es werden Bestandteile des Auftrages und gelten bei Widersprüchen nachrangig:
 - 1.3.1 Die Bestimmungen des Auftragschreibens sowie die Beschreibung der Leistung (Leistungsverzeichnis) einschließlich zusätzlicher technischer Vorbemerkungen nebst der zugehörigen Zeichnungen und ggf. Verhandlungsprotokoll.
 - 1.3.2 Die "Einkaufsbedingungen für Bau- und Montageleistungen"
 - 1.3.3 Die "Allg. Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen" der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil C
 - 1.3.4 Die „Allg. Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist.
 - 1.3.5 Die jeweils für den Ort der Auftragsausführung geltenden Sicherheitsvorschriften in der neuesten Fassung.

2. Angebote, Auftragserteilung

- 2.1 Angebote einschließlich aller erforderlichen Vorarbeiten sind – soweit nicht anders vereinbart – für den Auftraggeber kostenlos. Abweichungen vom Anfragetext sind besonders kenntlich zu machen. Alternativvorschläge sind gesondert abzugeben.
- 2.2 Es ist Sache des Auftragnehmers, sich vor Abgabe des Angebotes und Beginn der Arbeiten über die gegebenen Bedingungen an Ort und Stelle zu informieren. Für Lieferungen und Leistungen sind Nettopreise ausschließlich Umsatzsteuer anzubieten. Die im Leistungsverzeichnis nicht besonders aufgeführten, aber zur vollständigen Fertigstellung des Auftrages erforderlichen Nebenarbeiten und Hilfsmittel, wie Geräte, Gerüste usw., sind mit Ausnahme von Lieferung und Montage der Materialien in die Preise einzurechnen.
- 2.3 Die Erteilung des Auftrages sowie dessen Änderung und Ergänzung bedürfen der Schriftform, dabei ist eine Übermittlung per Computerfax oder E-Mail ohne Namensunterschrift ausreichend.

3. Preise

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise für den Zeitraum der Auftragsabwicklung und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Soweit nicht anders vereinbart, berechtigen Unter- bzw. Überschreitungen des Mengenansatzes nicht zur nachträglichen Änderung der Einheitspreise. Der § 2 Ziff. 3 VOB Teil B findet keine Anwendung. Evtl. Erschweriszuschläge - gleich aus welchem Grund - werden nicht gewährt.
- 3.3 Zusatzleistungen, die über den erteilten Auftrag hinausgehen, werden nur dann bezahlt, wenn diese vom Auftraggeber vor Ausführung schriftlich in Auftrag gegeben sind. Die Einheitssätze müssen dem Preisbild des Hauptauftrages entsprechen.

4. Leistungen des Auftragnehmers

- 4.1 Der Auftragnehmer hat die vereinbarten Leistungen durch eigenes, qualifiziertes Personal mit der erforderlichen Sorgfalt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit zu erbringen.
- 4.2 Wenn der Auftragnehmer beim Erbringen der vertraglichen Leistungen erkennt, dass noch Veränderungen oder Verbesserungen von Leistungsinhalt und/oder -umfang notwendig oder zweckmäßig erscheinen, muss der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Angabe möglicher Kostenänderungen unterrichten und die Entscheidung einholen, ob der Auftrag in geänderter oder verbesserter Form weitergeführt werden soll. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich eine Entscheidung herbeizuführen.
- 4.3 Der Auftragnehmer ist für die Arbeitsplanung verantwortlich. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer Statusberichte entsprechend des Arbeitsablaufes verlangen. Der Auftraggeber ist berechtigt, über den Stand der Arbeiten jederzeit Auskunft zu verlangen und den Arbeitsablauf zu überprüfen.
- 4.4 Bei unbefriedigendem Arbeitsverlauf kann der Auftraggeber korrigierend in das Projekt eingreifen. Die vereinbarten Termine und die ausschließliche Verantwortung des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages bleiben hiervon unberührt, es sei denn, dass ein Eingriff des Auftraggebers für die Terminverschiebung bzw. einen Mangel ursächlich ist.

5. Änderung der Leistung / vorzeitige Beendigung

- 5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen der mit dem Auftragnehmer vereinbarten Leistungen zu verlangen. Beeinflusst die Änderung einer Leistung vertragliche Regelungen, z.B. Vergütung und/oder Fertigstellungstermin, so wird der Auftragnehmer dies unverzüglich dem Auftraggeber mitteilen. Die Vertragspartner werden daraufhin unverzüglich die durch die Änderung bedingte Anpassung des Vertrages unter Berücksichtigung entstehender Mehr- oder Minderaufwendungen schriftlich vereinbaren.
- 5.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen. In diesem Fall wird eine der bis dahin erbrachten Leistung angemessene Vergütung gezahlt. Dem Auftragnehmer steht ein Anspruch erst nach Übergabe aller bis dahin vorliegenden Arbeitsergebnisse zu. Bei Kündigungen des Auftraggebers aus wichtigem Grund gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6. Ausführungsunterlagen

- 6.1 Es ist Sache des Anbieters bzw. Auftragnehmers, die für die Ausführung der Aufträge bzw. Erstellung des Angebotes erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vom Auftraggeber anzufordern.
- 6.2 Bei Widersprüchen zwischen der Beschreibung der Leistung und der Ausführungszeichnung ist stets die sich aus der Ausführungszeichnung ergebende Leistung anzubieten und auszuführen.
- 6.3 Sämtliche dem Anbieter bzw. dem Auftragnehmer überlassene Pläne, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind nach Vertragsabwicklung (bzw. wenn ein Auftrag nicht erteilt wird) unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Der Inhalt solcher Unterlagen ist als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und darf weder Dritten zugänglich oder bekannt gemacht, noch durch den Anbieter bzw. Auftragnehmer selbst für eigene Zwecke verwertet werden. Fotografieren, Filmen sowie Anfertigen von Zeichnungen von Projekten ist nur mit Erlaubnis gestattet.
- 6.4 Weitere notwendige Ausführungsunterlagen des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber rechtzeitig vor Ausführung zur Genehmigung einzureichen; durch Auftraggeber-Genehmigung wird der Auftragnehmer von seiner Gewährleistungspflicht keinesfalls entbunden.

7. Einräumung von Nutzungsrechten an Arbeitsergebnissen

- 7.1 An den bei der Leistungserbringung des Auftragnehmers entstehenden Arbeitsergebnissen (einschließlich solcher Arbeitsergebnisse, die Gegenstand von Eigentumsrechten, Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten oder sonstigen wirtschaftlichen Verwertungsrechten sind) räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Zeitpunkt der Entstehung dieser Rechte die unwiderruflichen, nicht-ausschließlichen, übertragbaren Nutzungsrechte zur umfassenden Auswertung dieser Arbeitsergebnisse für alle Unternehmenszwecke des Auftraggebers ohne zeitliche, räumliche und inhaltliche Beschränkung für sämtliche Nutzungsarten ein. Die Rechteeinräumung ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- 7.2 Die vorstehende Rechteeinräumung umfasst auch die Befugnis, die Arbeitsergebnisse ohne Zustimmung des Auftragnehmers nach eigenem Ermessen zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, zu ändern, zu übersetzen, mit anderen Leistungen und Werken des Auftraggebers und von Dritten zu verbinden oder in sonstiger Weise zu gestalten und die hierdurch geschaffenen Werke/Leistungen bzw. Bearbeitungen in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Fassungen der Arbeitsergebnisse zu verwerten.
- 7.3 Sofern die Leistungserbringung des Auftragnehmers (a) die Erstellung von Datenbanken gem. §§ 87a ff. UrhG umfasst, stehen die Rechte an diesen Datenbanken im Verhältnis zum Auftragnehmer ausschließlich dem Auftraggeber als Datenbankhersteller i.S.v. § 87a Abs. 2 UrhG zu, (b) die Erstellung von Quellcodes von Computerprogrammen und/oder Bearbeitungen solcher Quellcodes umfasst, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber diese Quellcodes zu übergeben.

8. Vertreter des Auftragnehmers

- 8.1 Der Auftragnehmer hat als verantwortlichen Vertreter im Einvernehmen mit dem Auftraggeber eine geeignete Fachkraft zu benennen. Dieser Vertreter muss während der Arbeitszeit ständig auf der Baustelle anwesend und zur Entgegennahme von Weisungen berechtigt sein. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein entsprechend geeigneter und befähigter Stellvertreter zu benennen.
- 8.2 Der Auftraggeber kann den Austausch des Auftragnehmer-Vertreters und/oder der Mitarbeiter verlangen, wenn diese sich als unqualifiziert erweisen bzw. für den Auftraggeber unzumutbar sind.

Einkaufsbedingungen für Bau- und Montageleistungen

Stand: 01.12.2023

- Seite 2 -

9. Subunternehmer

- 9.1 Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers den Auftrag ganz oder teilweise von einem geeigneten und zuverlässigen Subunternehmer ausführen lassen. Die Einwilligung des Auftraggebers beschränkt weder die Pflichten des Auftragnehmers noch begründet sie Rechte des Subunternehmers.
- 9.2 Der Auftragnehmer hat dem Subunternehmer sämtliche Verpflichtungen uneingeschränkt aufzuerlegen. Insbesondere muss der in Ziffer 16.1 festgeschriebene Versicherungsschutz auch für den Subunternehmer bestehen.
- 9.3 Der Auftragnehmer ist zum Ersatz aller Schäden und zur Übernahme sämtlicher Kosten verpflichtet, die aus der Verletzung dieser Verpflichtungen resultieren.

10. Arbeitssicherheit, Verhaltensmaßregeln, Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers

- 10.1 Der Auftragnehmer ist - auch hinsichtlich der von ihm eingesetzten Subunternehmer - verantwortlich für die Einhaltung aller Arbeitsschutzvorschriften und zwar insbesondere der in Ziffer 11.1 genannten Bestimmungen, der behördlichen Auflagen/Nebenbestimmungen und evtl. interner Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) durch seine Arbeitnehmer sowie eingesetzte Subunternehmer zu gewährleisten.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass sowohl er als auch seine Subunternehmer die Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einhalten. Bei erheblichen Verstößen ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer den aus einer Verletzung dieser Pflicht entstehenden Schaden zu ersetzen und den Auftraggeber von allen Ansprüchen aufgrund des MiLoG oder des AEntG freizustellen.
- 10.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten über die für Gelände, Auftraggeber- und Betriebsräume jeweils angeordneten Verhaltensmaßregeln beim Betriebsleiter zu unterrichten und seine Erfüllungsgehilfen darauf hinzuweisen.

10.3 INEOS Life Saving Rules

Die folgenden INEOS Life Saving Rules gelten in jedem Werk des Auftraggebers:

1. Kein Zugang zum Werksgelände unter Alkohol- oder Drogeneinfluss sowie striktes Verbot des Alkohol- oder Drogenkonsums auf dem Werksgelände
2. Kein Rauchen außerhalb der dafür vorgesehenen gekennzeichneten Bereiche
3. Keine Arbeiten an unter Spannung oder Produkt stehenden Bauteilen und Maschinen ohne Genehmigung
4. Sicherheitsbedeutsame Einrichtungen und Verriegelungen sind zwingend zu beachten und dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung außer Kraft gesetzt werden
5. Bei Höhenarbeiten ist zwingend eine geeignete Absturzsicherung verwenden
6. Kein Zutritt zu geschlossenen Räumen, Behältern, Gruben etc. ohne ausdrückliche Genehmigung und Gastest
7. Bei Kran- und Hebearbeiten ist unbefugten Personen der Zutritt zum definierten Gefahrenbereich unterhalb schwebender Lasten strikt untersagt

Zusätzlich zu und vorrangig gegenüber allen bestehenden Rechten und Pflichten, die in dem zugrundeliegenden Vertrag begründet werden, gilt im Falle eines Verstoßes gegen die INEOS Life Saving Rules durch Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder eines Sub-Unternehmers, dessen sich der Auftragnehmer bedient, das Folgende:

- (a) Jeder Verstoß gegen die INEOS Life Saving Rules ist INEOS unverzüglich zu melden. Die Person, die gegen eine der Regeln verstoßen hat, soll unverzüglich durch den Auftragnehmer vom Werksgelände entfernt werden. Der Person ist es innerhalb der nächsten 12 Monate untersagt, das Werksgelände, auf dem sich der Verstoß zugetragen hat oder irgendein andere Werk der INEOS zu betreten, danach ist der Person das Betreten eines Werksgeländes der INEOS nur dann erlaubt, wenn ein Nachweis für eine Schulung vorliegt, die geeignet ist, ein Wiederauftreten des Verstoßes zu verhindern.
- (b) Zusätzlich ist der Auftragnehmer verpflichtet, je Verstoß gegen die INEOS Life Saving Rules pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 2% des Umsatzes des vorherigen Kalenderjahres, bzw. im Falle eines neuen Auftragnehmers des bisherigen Umsatzes zu zahlen, den er im Werk erwirtschaftet hat. Dieser Betrag ist begrenzt auf 4% innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten.

Sollte binnen 12 Monaten ein zweiter Verstoß gegen die INEOS Life Saving Rules durch die Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder eines Sub-Unternehmers, dessen sich der Auftragnehmer bedient, auftreten, dann gilt dieser Verstoß als Verstoß gegen eine Kardinalpflicht und INEOS behält sich zusätzlich zu den vorstehend benannten Maßnahmen das Recht vor, den Vertragsumfang zu reduzieren oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

Im Falle der fristlosen Kündigung steht dem Auftragnehmer die Vergütung für jegliche Leistungen zu, die er bis zum Tag der Kündigung fertiggestellt hat. Jedoch steht ihm keine Entschädigung für die Kosten zu, die direkt oder indirekt aus der Kündigung des Vertrages resultieren. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, INEOS die Ergebnisse seiner Leistung, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erstellt worden sind (Material, Dokumentation, etc.) zu übergeben und INEOS das alleinige und unbegrenzte Verwendungsrecht daran einzuräumen.

10.4 IT und Automation Sicherheit:

Der Auftragnehmer hat die Verfahrensanweisung VA-TECH-4.03 mit den enthaltenen Vorschriften für den Umgang mit IT-Systemen zu befolgen. Es ist generell untersagt, fremde IT Systeme oder Geräte mit den INEOS IT-Systemen oder Netzwerken zu verbinden. Ebenso darf an/mit INEOS IT-Systemen keine Arbeit ohne die passende Berechtigung ausgeführt werden. Für jede Tätigkeit bedarf es einer passenden Berechtigung durch den Auftraggeber von INEOS Köln, der die Arbeiten beauftragt hat und verantwortlich ist.

- 10.5 Erleiden der Auftragnehmer, dessen Subunternehmer oder einer ihrer Angestellten oder sonstige Beauftragte auf Auftraggeber-Gelände oder in den /- Betriebsräumen Schäden irgendwelcher Art und aus irgendwelcher Ursache, so haftet der Auftraggeber nur, wenn er grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat oder Ansprüche aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegen ihn entstanden sind oder es sich um produkthaftungsrechtliche Ansprüche handelt oder er eine wesentliche Vertragspflicht, d.h. eine für den Vertrag typische und grundlegende Pflicht verletzt hat und Schäden entstanden sind, die vertragstypisch vorhersehbar sind. Jeden Unfall hat der Auftragnehmer sofort dem Auftraggeber anzuzeigen.

- 10.6 Die vorerwähnte Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftraggebers.

11. Produkt-/ Liefersicherheit

- 11.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche von ihm gelieferten und hergestellten Auftragsgegenstände den gesetzlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Arbeitsschutz- und den Unfallverhütungsvorschriften sowie den Vorschriften über technische Arbeitsmittel entsprechen, mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen und Gebrauchsanweisungen versehen sind und, soweit es nach dem Stand der Technik möglich ist, so beschaffen sind, dass Benutzer oder Dritte bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art geschützt, insbesondere dass Gefahren von Unfällen und Berufskrankheiten ausgeschlossen sind.
- 11.2 Der Auftragnehmer hat gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften, insbesondere nach denen der GGVSEB, zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Der Auftragnehmer erfüllt alle den Lieferanten (im Sinne von Artikel 3 Nr. 32 EG-Verordnung 1907/2006/EG (nachfolgend „REACH-VO“) treffenden Pflichten gemäß REACH-VO in Bezug auf die Lieferung der Ware. Insbesondere stellt er dem Auftraggeber in allen in Artikel 31 Ziffer 1 bis 3 REACH-VO vorgeschriebenen Fällen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 REACH-VO in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung.
- 11.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche Kommunikationen, die auf EDV-Datenträgern gespeichert und an den Auftraggeber gerichtet werden, frei von Schadensprogrammen sind. Zum Schutz vor Viren ist der Auftragnehmer verpflichtet, Programme und Daten vor einer elektronischen Übermittlung an den Auftraggeber mittels einer Anti-Viren-Software zu prüfen, die dem jeweils aktuellsten Stand des Virenschutzes und damit dem Sicherheitslevel des Auftraggebers entsprechen. Ungeachtet weitergehender Ansprüche ist der Auftraggeber berechtigt, die durch Nichtbeachtung vorstehender Verpflichtungen anfallenden Schäden und Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.

12. Transportleistungen im Sinne der GGVs/ADR

Falls im Rahmen der Auftragsausführungen durch den Auftragnehmer Gefahrgüter des Auftraggebers befördert werden, ist der Auftraggeber im Sinne der GGVs/ADR Auftraggeber des Absenders. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Vorschriften des Gefahrgutrechts, insbesondere die der GGVs/ADR, bei der Beförderung von Gefahrgütern eingehalten werden (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Verladung, Transport, Kennzeichnung, Beförderungspapiere). Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über das Gefahrgut mit den Angaben wie Klasse, Ziffer, Buchstabe, UN-Nr. über die Beachtung des § 7 GGVs. Sollte diese Information nicht vorliegen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Information beim Auftraggeber anzufordern.

Einkaufsbedingungen für Bau- und Montageleistungen

Stand: 01.12.2023

- Seite 3 -

13. Schutzrechte

- 13.1 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen Ansprüchen wegen Verletzung fremder Schutzrechte oder Ausstattungen infolge der Abnahme oder Benutzung des Werkes freizuhalten und ggf. auf seine Kosten die erforderlichen Lizenzen zu beschaffen.
- 13.2 Berührt die Auftragserfüllung eigene Schutzrechte des Auftragnehmers, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit der Auftragsausführung zugleich das unwiderrufliche Recht ein, die betroffenen Schutzrechte uneingeschränkt und kostenlos mit dem Werk zu benutzen.

14. Dokumentation, Abnahme, Vertragsstrafe

- 14.1 Der Auftraggeber kann verlangen, dass ein wesentlicher Bestandteil des Arbeitsergebnisses und damit Voraussetzung für die Abnahme die Erstellung einer vollständigen Dokumentation durch den Auftragnehmer ist. Umfang und inhaltliche Gestaltung bestimmen sich nach den Vorgaben des Auftraggebers.
- 14.2 Der Gefahrübergang erfolgt mit der Abnahme; § 7 VOB Teil B findet keine Anwendung.
- 14.3 Verlangt der Auftragnehmer eine Abnahme seiner geleisteten Arbeit, so wird diese vom Auftraggeber vorgenommen unter dem Vorbehalt, dass erst nach Vorlage des Schlussabnahmescheines der genehmigenden Behörde die Arbeiten als abgenommen gelten.
- 14.4 Die Benutzung von Bauteilen durch den Auftraggeber kann nicht als Abnahme ausgelegt werden. Ebenso wenig ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Abnahme daraus herzuleiten, dass der Auftraggeber eine Mängelrüge nicht sofort nach Kenntnis des Mangels beim Auftragnehmer anzeigt.
- 14.5 Eine vereinbarte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung auch dann verlangt werden, wenn ein Vorbehalt gemäß den § 341 Abs. 3 BGB bzw. § 11 Ziffer 4 VOB Teil B bei der Annahme der Erfüllung nicht erklärt worden ist.

15. Gewährleistung, Haftung, Produkthaftung

- 15.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferte Ware bzw. erbrachte Leistung mangelfrei ist und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist.
- 15.2 Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass die Ware/Leistung einschließlich Nebenleistungen für die vorgesehene Art der Verwendung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt. Das gilt auch zugunsten Dritter, die mit der Zustimmung des Auftraggebers mit der Lieferung/Leistung in Berührung kommen.
- 15.3 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle in der Ware enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der REACH-VO für die vom Auftraggeber beakzeptierten Verwendungen wirksam vorregistriert, registriert (oder von der Registrierpflicht ausgenommen) und, sofern einschlägig, zugelassen sind. Wenn es sich bei der Ware um ein Erzeugnis im Sinne von Artikel 7 REACH-VO handelt, findet der vorangehende Satz in Bezug auf von diesen Erzeugnissen freigesetzte Stoffe Anwendung.
- 15.4 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn in einer Komponente eines Erzeugnisses ein Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (W/W) enthalten ist, der die Kriterien der Artikel 57 und 59 REACH-VO erfüllt (sogenannte substances of very high concern). Dies gilt auch für Verpackungsprodukte.
- 15.5 Für die Verjährung der Gewährleistungsansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen. § 13 Ziffer 5 VOB Teil B findet Anwendung, sofern nichts anderes vereinbart wird. Für im Rahmen der Gewährleistung erbrachte Lieferungen und Leistungen beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen.
- 15.6 Bei mangelhafter Lieferung/Leistung hat der Auftraggeber das Wahlrecht, die Beseitigung des Mangels oder eine neue Ware/Leistung bzw. ein neues Werk zu verlangen. Der Auftragnehmer trägt alle im Zusammenhang mit dem Mangel entstehenden Kosten, z.B. für Auffindung von Mängeln, Aufgaben, Ausbau, Transport und Einbau. In dringenden Fällen oder nach Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Nacherfüllungsfrist ist dieser berechtigt, ein anderes Unternehmen zu Lasten des Auftragnehmers mit der Nacherfüllung zu beauftragen. Der Auftraggeber behält sich vor, die weiteren gesetzlichen Rechte in Anspruch zu nehmen.
- 15.7 Die Anwendung der §§ 377, 379 HGB ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um offenkundige Mängel handelt. Eine Mängelrüge ist unverzüglich erhoben, wenn diese spätestens 2 Wochen nach Entdeckung des Mangels erhoben wird.
- 15.8 Soweit der Auftragnehmer eine im Sinne des Produkthaftungsgesetzes fehlerhafte Lieferung/Leistung hergestellt bzw. geliefert hat, stellt er den Auftraggeber insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

16. Haftpflichtversicherung

- 16.1 Zur Deckung evtl. Schadensersatzansprüche, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages ergeben können, hat der Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung unter Einschluss von Obhuts- und Tätigkeitsschäden im Sinne von § 4 I 6 a und b der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB) mit nach Art und Umfang des Auftrags angemessener Deckungssumme abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die für Personen- und Sachschäden pro einzelnen Schadensfall mindestens EURO 2 Mio. betragen muss. Ist der Auftrag auf Raffinerien, Tanklagern oder Tankstellen auszuführen, so hat der Auftragnehmer zusätzlich das Gewässer- bzw. Umweltschadenrisiko mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von EURO 2,5 Mio. zu versichern.
- 16.2 Eine Haftungsbegrenzung wird durch Ziffer 16.1 nicht vereinbart.

17. Rechnungen, Zahlung, Aufrechnung

- 17.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Rechnungen unter Angabe der Auftragsnummer sowie des jeweiligen Lieferdatums bzw. Leistungszeitraums, ausschließlich im pdf-Format unter Beachtung der unter dem Link [Elektronischer Rechnungs- und Gutschriftsversand INEOS](#) vorgegebenen Voraussetzungen an die Emailadresse neosop.invoices.4211@ineos.com zu übersenden. Den Rechnungen sind überdies prüfungsfähige Unterlagen (wie Aufmaße, Aufmaßskizzen, Massenberechnungen usw. – vgl. VOB), ebenfalls im pdf-Format beizufügen. Für Lieferungen und Leistungen sind in den Rechnungen die Nettopreise und die Umsatzsteuer getrennt auszuweisen.
- 17.2 INEOS ist berechtigt, Rechnungen, die diesem Format (Punkt 17.1) nicht entsprechen, zur Vervollständigung oder Korrektur zurückzuweisen
- 17.3 Zahlungsfristen beginnen mit dem Tage, an dem die mit der Auftragserteilung übereinstimmende Rechnung einschl. der prüffähigen Unterlagen beim Auftraggeber eingeht. Bei Rückgabe der Rechnung aus einem nicht vom Auftraggeber zu vertretenden Grund beginnen Zahlungsfristen nicht vor Eingang der berichtigten Rechnung.
- 17.4 Zahlungen erfolgen - soweit nicht anders vereinbart - netto binnen 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung und vertragsgemäßer Ausführung der Leistung.
- 17.5 Geleistete Abschlagszahlungen schließen nicht die Abnahme der damit bezahlten Teilleistungen ein. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer ferner jeweils am Jahresschluss sowie bei längeren Arbeitsunterbrechungen eine Zwischenrechnung einzureichen, der prüfungsfähige Unterlagen beizufügen sind.
- 17.6 Über einen Gewährleistungseinbehalt und dessen Auslösung ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
- 17.7 Der Auftraggeber ist berechtigt, mit seinen Forderungen aufzurechnen oder wegen solcher Forderungen zurückzubehalten.

18. Vertraulichkeit, Datenspeicherung, Werbung

- 18.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Mitarbeiter, die erbrachten Leistungen, die erzielten Arbeitsergebnisse und die erstellten Unterlagen und Datenträger sowie alle während der Vertragsdauer vom Auftraggeber erhaltenen Informationen technischer und geschäftlicher Art einschl. Zeichnungen, Muster etc. Dritten gegenüber geheim zu halten, und zwar auch über die Dauer des Vertrages hinaus, solange und soweit diese Leistungen, Ergebnisse, Unterlagen, Datenträger und Informationen nicht auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind oder der Auftraggeber schriftlich auf ihre vertrauliche Behandlung verzichtet hat.
- 18.2 Die unberechtigte Weitergabe von persönlichen Passwörtern kann - unbeschadet weiterer Rechte - zur fristlosen Auflösung des Vertrages führen. Der Auftragnehmer wird von seinen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben lassen und diese dem Auftraggeber aushändigen.
- 18.3 Der Auftraggeber hat das Recht den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen betreffende Daten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
- 18.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und die Bestimmungen über das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) zu beachten, insbesondere
- ihm zur Kenntnis kommende personenbezogene Daten sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Vertragserfüllung zu verarbeiten,
 - nur Personal einzusetzen, das mündlich und unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung auf das Datengeheimnis nach § 53 BDSG verpflichtet wurde,
 - die vom Auftraggeber erlassenen Richtlinien und Anweisungen zum Datenschutz und zur Datensicherung (§ 71 BDSG) einzuhalten.
- 18.5 Der Auftrag darf nicht für Werbezwecke herangezogen werden.

19. Supplier Code of Conduct

Der Auftragnehmer bestätigt, dass er den INEOS Supplier Code of Conduct ("SCoC") erhalten hat, der auch auf der INEOS-Website unter dem Link Supplier Code of Conduct | INEOS Group verfügbar ist und verpflichtet sich, die im SCoC dargelegten Grundsätze und Standards einzuhalten und sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Unterauftragnehmer, Vertreter und alle anderen Geschäftspartner, deren Tätigkeiten sich auf das Geschäft des Lieferanten mit dem Käufer gemäß dieser Vereinbarung beziehen, die im SCoC dargelegten Grundsätze und Standards einhalten.

20. Gerichtsstand, anwendbares Recht

20.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln. Für Aufträge, die durch verbundene Unternehmen der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH im Sinne des § 15 AktG erteilt werden, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des betreffenden verbundenen Unternehmens.

20.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts; insbesondere findet das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 keine Anwendung.

21. Teil-Unwirksamkeit

Sollten Teile dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie eines etwaig geschlossenen Vertrages nicht.